

	Revier:													
	Abelberg		Geräbsetten		Sohengehren		Müderhausen		Andersberg		Schorndorf		Schomshardt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
<b>IV. Klastterholz.</b>														
1 Raummeter incl. Macherlohn. (1 altes Klastter = 3,668 Raummeter.)														
Eichen-Nußholz	11	—	11	—	11	—	11	—	11	—	11	—	11	—
" Brennholz	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—
Buchen, Elzbeer, Maßholder zc.	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30
" " "	6	6	6	36	6	36	6	36	6	36	6	36	6	36
Birken	5	12	5	12	4	54	4	30	4	36	4	48	4	54
Erlen	4	30	4	30	5	—	4	30	4	—	4	30	4	30
Äpfen, Linden, Weiden	4	—	4	—	4	—	3	30	3	—	3	—	3	—
" " "	3	—	2	30	3	—	2	—	2	—	2	30	3	30
Nadelholz, Nußholz	6	12	—	—	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—
" Brennholz	3	18	3	18	3	24	3	12	2	48	3	—	3	18
Reis-Prügel, eichen	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
" taunen	1	24	1	24	1	24	1	24	1	24	1	24	1	24
Stockholz (ohne Macherlohn):														
hartes	—	48	—	48	—	48	—	48	—	48	—	48	—	48
weiches	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
<b>V. Reisfah.</b>														
100 metrische Wellen incl. Macherlohn. (100 alte Wellen = 92,8 metrische Wellen.)														
Eichen	7	—	8	—	8	—	5	—	5	—	7	—	8	—
Buchen, Elzbeer, Maßholder	12	30	12	40	15	—	8	36	9	42	11	30	12	36
Birken	10	—	10	—	11	—	7	30	7	30	7	—	10	30
Erlen, Äpfen, Linden	8	—	7	30	9	—	6	30	5	30	9	—	8	—
Nadelholz	—	—	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dorn und andere Sträucher ohne Macherlohn	1	40	1	40	1	40	1	40	1	40	1	40	1	40
<b>VI. Pflanzen.</b> Heister pr. Meter Länge (Der Bruchtheil wird für voll gerechnet.)														
	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6
<b>VII. Graszettel</b>														
	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—

Schorndorf den 24. November 1871.

Königl. Forstamt.  
Fischbach.

**Stuttgart, 28. Nov.** Letzte Nacht ist ein gefährlicher Dieb, der kürzlich erst aus der Schweiz her ausgeliefert worden war, der Zimmergeselle Mutschel aus Feldbrennach, D.A. Neuenburg aus dem Kriminalamtsgefängniß ausgebrochen und wird nun aus Neuensteckbrieflich verurteilt.

**Heilbronn, 30. Novbr.** Die durch den Tod des Herrn Prälaten v. Stock erledigte Stelle des evang. Generalsuperintendenten von Heilbronn wurde von Sr. Majestät dem König dem Herrn Dekan Brackenhammer in Schorndorf übertragen.

**Stuttgart, 27. Novbr.** Dem hiesigen Stuttgarter Boten wurde kürzlich ein Geldpaket mit 250 fl. entwendet. In Folge der steckbrieflichen Verfolgung des Raubmörders Bürkle von Schmitzen wurde der Dieb des Pakets in Ulm verhaftet, weil das Signalement Bürkle's auf ihn paßte. Etwa 150 fl. wurden noch bei ihm vorgefunden. Der Thäter ist der frühere Knecht.

In Gruibingen, Oberamts Göppingen, gerieth der Schub-

macher Benzinger am letzten Mittwoch Abend mit seinem Sohne während des Abendessens in einem heiligen Wortwechsel, in dessen Verlauf der Vater dem Sohne das Messer in die Brust stieß, worauf der Letztere alsbald seinen Geist aufgab. Die eingeleitete Untersuchung wird die näheren Umstände ans Licht bringen. Der Thäter ist verhaftet.

**Berlin, 29. Nov.** Die „Prov. Z.“ bringt einen Artikel, in welchem sie die wiederholten Ermordungen deutscher Soldaten in Frankreich und die Straflosigkeit der Mörder bespricht. Das genannte Blatt sagt am Schlusse des Artikels: Die ehrlose Haltung der franz. Bevölkerung und der franz. Regierung könne nicht bloß Gegenstand ernster Betrachtungen sein, sie sei von trügendster praktischer Bedeutung. Die Sicherheit der deutschen Truppen in Frankreich sei auf das höchste gefährdet, wenn franz. Gesandte und die höchsten richterlichen Beamten solche nichtswürdigen Grundsätze zur Beschönigung des Mordes an Deutschen verkünden können.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

# Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint wöchentlich 3mal, je Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnementspreis: vierteljährlich 30 fr., halbjährlich 1 fl., durch die Post bezogen im Oberamts-Bezirk Schorndorf vierteljährlich 38 fr., halbjährlich 1 fl. 16 fr. Inzerate: Die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr.

N<sup>o</sup> 143.

Dienstag den 5. Dezember

1871.

## Bekanntmachungen.

### Aufforderung an die Eigenthümer von Gegenständen, welche wahrscheinlich gestohlen sind.

In der Behauptung der hier verhafteten Ehefrau des Tagelöhners Georg Sautter von Schornbach wurden verschiedene Gegenstände vorgefunden, bei denen ein rechtmäßiger Erwerb nicht zu vermuthen ist, deren Eigenthümer aber bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnten.

- Es sind dieses
- 1 blecherne Küchenlaterne, 1 eiserner Hafen mit glasierter Ausfüllung (Gesundheitsgeschirr), 1 viertel- u. achteck-Simri, 1 Kupferhafen, 1 Schöpfloß und 1 Kaffeeschüssel, beide verzinkt, 1 eiserne Kachel, 1 Waschbecken, 1 Zuckerbüchse, 1 kleinerer Hafen mit Schweineschmalz, 1 Glas, 1 reustener Schurz, 1 gewürfeltes Handtuch, 1 Zeugleschurz, 1 blau gestreifter Rissen-Überzug, 1 schwarze Jacke, 1 Dunggabel.

Ferner Kartoffeln, rothe und gelbe Rüben (Bodenrüben), Hanf u. Flachs, Brod, Butter, Rinds- u. Schweineschmalz.

Personen, welche solche Gegenstände vermiffen, werden nun aufgefordert, hievon ungefäumt dem Oberamtsgerichte eine Anzeige zu machen.

Schorndorf den 2. Dezember 1871.  
K. Oberamtsgericht.  
Liesching.

### Winterbach. Gerichtsbezirks Schorndorf. Gläubiger-Aufruf.

In der außergerichtlich zu erledigenden Schuldsache des

Johann Daniel Schnabel, Weingärtners und früheren Farenhalters dahier

werden die Gläubiger, soweit es nicht bereits geschehen ist, aufgefordert, ihre Ansprüche

innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Schnabel'schen Schuldsache nicht berücksichtigt werden könnten.

Den 1. Dezember 1871.  
Gemeinderath.

Ein Quantum Spreuer sind zu verkaufen in der Strübelmühle bei Alsdorf.

Schorndorf.

### Bekanntmachung, die Gemeinderathswahl betreffend.

Die sechsjährige Periode, auf welche die Herren Jacob Friedrich Beil, Kaufmann, Christ. David Schmid, Seifenfabrik, Carl Arnold, Kaufmann, Carl Grünzweig, Apotheker, und Carl Stügel, Goldarbeiter

in den Gemeinderath gewählt wurden, geht mit dem laufenden Jahre zu Ende, daher 5 Mitglieder desselben neu zu wählen sind. Die Wahl findet nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1849 statt.

Von dem Eintritt in den Gemeinderath sind diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstand oder einem andern Mitglied des Gemeinderaths in erstem oder zweitem Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Gemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wohl aber die Gemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten. (Art. 7 des Ges.)

**Wahlberechtigt** sind:

- a) Die volljährigen oder für volljährig erklärten Bürger und Besitzler, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und irgend eine Gemeindesteuer an die Gemeindefasse bezahlen; (oder falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt würde, zu derselben beizutragen hätten), Art. 1 des Ges.);

- b) diejenigen volljährigen württ. Staatsbürger, welche ohne ein Genossenschaftsrecht in der Gemeinde zu besitzen, in den drei der Wahl vorangegangenen Rechnungsjahren 1868/71 ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer entrichtet, sondern auch aus Grund- oder Gebäude-Eigenthum, aus Gewerben, aus Kapitalien, Besoldungen oder sonstigem Einkommen Gemeindesteuer bezahlt haben (oder wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten);

- c) unter der gleichen Voraussetzung Bürger anderer deutscher Staaten (Art. 3 d. G.)

**Ausgeschlossen von dem Wahl- und Wählbarkeitsrechte** sind:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.
- 2) Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, Heuerung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen. Ein Verzicht auf diese Beiträge ist hinsichtlich der Wahlrechte ohne Wirkung.
- 3) Diejenigen, gegen welche ein Santerverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Santerverfahrens.

- 4) Diejenigen, welche ihrer bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verlustig sind, auf die Zeit dieses Verlustes.

Die Liste über die wahlberechtigten Personen ist vom 5. d. Mts. an auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt.

Eine Einsprache gegen die Wählerliste, sei es wegen Uebergehens eines Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme eines Nichtberechtigten, ist bis zum 12. d. Mts. bei dem Gemeinderath vorzubringen. Die Versäumniß jener Frist zieht für den in die Wählerliste nicht aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für diese Wahlhandlung nach sich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Versehen der Wahlcommission in die Liste nicht aufgenommen wurde.

Die Wahl selbst findet bei geheimer Abstimmung am Samstag den 16. Dezember l. J.

auf dem Rathhause vor der Wahlcommission von 8 Uhr Vorm. bis 4 Uhr Nachm. statt. Die wahlberechtigten werden aufgefordert, während dieser Zeit persönlich einen Namen von Wahlberechtigten Personen enthaltenden Stimmzettel in die Wahlurne einzulegen.

Der Schluß der Wahl an dem genannten Tage 16. Dezember Nachm. 4 Uhr kann nur dann ausgesprochen werden, wenn bis dahin mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Einwohner abgestimmt haben wird.

Den 4. Dezember 1871.

Stadtschultheiß F r a s c h.

**Bekanntmachung.**

Nach Divisionsbefehl vom 25. Oktober d. J. Pkt. 3 haben den Empfang der schriftlichen oder mündlichen Ordres entweder die Beordneten, oder wenn dieselben beim Eintreffen der Ordres nicht anwesend sein sollten, deren Familienangehörigen zu bescheinigen, welchen hiedurch die Verpflichtung der Einhändigung zufällt.

Wo ein außerhalb des Heimathsorts sich aufhaltender Controlpflichtiger die Ueberweisung an seinen neuen Aufenthaltsort nachgesucht hat, wurde solcher Bitte stets entsprochen; in den Fällen da sie weder hier unmittelbar, noch durch ein anderes Landwehrbezirkscommando nachgesucht wurde, ist anzunehmen, daß er sich hier persönlich bei der Controlversammlung stellen werde.

Die Schultheißenämter werden dringend aufgefordert, die Betreffenden obigen Bestimmungen gemäß zu belehren.  
Smünd den 2. Dezember 1871.  
v. Schaeffer,  
Oberstleutnant und Landwehrbezirks-Commandeur.

**Bekanntmachung, betr. die Controleverfassungen pr. 1871.**

Die erstmaligen Controleverfassungen im Bezirk der 1. Compagnie des 1. Landwehrbataillons (Oberamts Schorndorf) finden in Gemäßheit der Verordnung über die Dienstverhältnisse der Mannschaften des beurlaubten Standes, wie solche in dem Regierungsblatt No. 22 bekannt gegeben ist, in der Zeit vom 15. bis 22. Dezember statt und zwar:

	Ortschaften.	Controlplatz.		Ortschaften.	Controlplatz.
I. Controlebezirk <b>Schlachten.</b> (2 Partheen.)	Adelberg. Hegenlohe. Baltmannsweiler.	Rathhaus	III. Controlebezirk <b>Schorndorf.</b> (7 Partheen.)	Schorndorf.	Rathhaus
	Baiereck. Thomashardt. Schlachten. Oberberken. Hohengehren.	in <b>Schlachten.</b>		Unterurbach.	
				Oberurbach.	
II. Controlebezirk <b>Grunbach.</b> (3 Partheen.)	Nichelberg. Höflinswarth. Schnaith.	Rathhaus		Vorderweisbuch. Aspergle. Steinenberg.	in
	Nohrbronn. Grunbach. Beutelsbach.	in <b>Grunbach.</b>		Winterbach.	<b>Schorndorf.</b>
	Geradstetten. Hebsack.			Dahlbronn. Niedelsbach. Hauersbronn.	<b>Schorndorf.</b>
				Weiler. Schornbach.	

Alle Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche sich innerhalb der einzelnen Controlebezirke aufhalten, werden hiedurch beordert, sich zur angegebenen Zeit pünktlich einzufinden und die etwa in ihren Händen befindlichen Militärpapiere z. B. die Abrechnungsbücher zur Stelle mitzubringen.

Diesjenigen, welche sich außerhalb des Königreichs Württemberg, aber innerhalb eines zum deutschen Reich gehörenden Bundesgebiets aufhalten, treten in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, wie solches im Reg. Blatt No. 1 pro 1871 veröffentlicht worden ist, für die Dauer des Aufenthalts in dem betreffenden Bundesgebiet zur Reserve resp. Landwehr desselben über und haben sich demgemäß bei dem Landwehrbezirksfeldwebel ihres zeitigen Aufenthaltsorts sogleich anzumelden.

Diesjenigen Reserve- und Landwehmannschaften, des kgl. württem. Armeecorps, welche sich zur Zeit wo die Controleverfassungen stattfinden im Königreich Bayern oder außerhalb des deutschen Reichs befinden, werden hiedurch angewiesen ihren Aufenthalt dem unterzeichneten Commando ungesäumt anzuzeigen, um weitere Anweisung zu empfangen.

Der Reservist oder Landwehrmann, welcher den obigen Befehl nicht befolgt, und sich dadurch der Controle der Landwehrbehörde entzieht, verfällt einer Disciplinarstrafe und er bricht gleichzeitig seine gesetzliche Dienstzeit in der Reserve und Landwehr und hat sobald er später durch die von Amtswegen stattfindenden Nachforschungen aufgefunden wird, die versäumte Dienstzeit durch längeres Verbleiben in der Reserve und Landwehr nachzuholen, wie dies in §. 12 Z. 7 der oben genannten Verordnung besonders bestimmt ist.

Bezirks-Commando des 1. Bataillons Smünd.  
v. Schaeffer, Oberstleutnant.

**Steinkohlen- & Coaks-Lager**  
auf dem Bahnhof Schorndorf.  
Beste **Ruhrer Schmiede- & Stückkohlen** sowie **Weiler-Coaks** empfiehlt  
**Chr. Moser.**

Am Samstag Abend ging ein Füllstiel gegen Belohnung abgeben, wo? sagt die Redaction.

Schorndorf.  
**Eingefendet.** Bekanntlich wird die Göttin "Gerechtigkeit" mit verbundenen Augen dargestellt. Dieses Sinnbild scheint ihr von der hiesigen Polizei streitig gemacht werden zu wollen, denn wenn die nicht ganz blind wäre, so hätte sie sehen müssen, wie Säghölzer wochenlang auf dem Trottoir vor der Dampfsgemühle liegen bleiben, und das Publikum es nur seinen offenen Augen zu verdanken hat, daß es nicht schon Hals und Bein gebrochen hat.

Schorndorf.  
Mittwoch den 6. d. M. Abends 7 Uhr findet die jährliche

**Plenarversammlung der Lesegesellschaft**

in der Krone statt. An dieselbe wird sich um 8 Uhr ein Abendessen und die Versteigerung gelehrter Bücher und Zeitschriften anschließen.  
Auch Nicht-Mitglieder sind eingeladen.

Schorndorf.  
**Danksagung.**  
Für die zahlreiche ehrenvolle Begleitung zur Ruhestätte der einschlafenen  
**Louise Somwetsch**  
sagen ihren aufrichtigen Dank Die Hinterbliebenen.

Schorndorf.  
Da die Zeit zur Anschaffung der neuen Waage und Gewichte zc. immer näher kommt, so erlaube mir einem verehrlichen Publikum in Stadt und Land, messingene Einsatz-, Cylinder- und Eisengewichte, Controlmaasse für die Herren Gastgeber und Wirthe, sowie Delmaasse, Ellenmaasse u. s. w. in großer Auswahl zur gefälligen Abnahme bestens zu empfehlen.  
Wilb. Maier,  
Zeugschmied.

Schorndorf.  
**Hanfamen**  
tauscht gegen Kapsel ein  
Chr. Ziegler, Seiler.  
**3 Brtl. Wiesen**  
im Konnenberg, letzten Winter gut gepflügt, verkauft  
der Obige.

**1000 fl.**  
liegen gegen gesetzliche Sicherheit zum Anleihen parat  
Zu erfragen bei  
der Redaction.

In nachbenannten Gantfachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidations-Tagsfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt durch schriftlichen Rezeß ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidations-Tagsfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshanden zu bringen. Gläubiger welche weder an der Liquidations-Tagsfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpandsgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schluß der Liquidations-Tagsfahrt.

Die an der Tagsfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Executionsgesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Activprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Vorz- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagsfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erschienenen Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausreibende Stelle.	Datum der amtl. Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagsahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Schorndorf.	25. Nov. 1871.	Johann Jakob Hausch, lediger Schuhmacher von Michelberg.	9. Februar 1872.	Nichelberg.	Keine Liegenschaft.

Weiler.  
**Danksagung.**

Zur Gedächtnisfeier am 30. Nov. 1870 des großen Ausfalls bei Champigny auf uns Württemberger, wurden wir zu einem Vesper durch unsern Herrn Pfarrer freundlich eingeladen, wofür wir unsern herzlichsten Dank aussprechen.  
Die anwesenden zurückgekehrten Soldaten.

Weiler.  
**Danksagung.**

An den Gedächtnistagen der Schlachten vor Paris den 2. Dezember 1870, wurden wir von Traubewirth Kolb als Gäste zu einem Abendessen eingeladen, wofür wir ihm für diese Ehre, und dem anwesenden Gemeinderath D. Kolb für die gespendeten Flaschen Wein, unsern innigsten Dank aussprechen.  
Die heimgekehrten Krieger.

**Spielwerke**  
**Spieldosen**  
wie bekannt in größter Auswahl und stets die neuesten Erfindungen. — Jeder Käufer erhält vom Betrage von je Franken 25. — ein Loos als Zugabe zu der am 28. Februar stattfindenden Verloofung.  
**J. S. Heller in Bern.**  
Preis-Courante und Prospekte versende franko.  
**Verloofung.**  
Auf vielseitigen Wunsch habe eine Verloofung von Werken veranstaltet, das Loos 1 Thlr. 12 Loose 10 Thlr. Ziehung 28. Februar.

**Verschleimung.**  
Seit geraumer Zeit litt ich, hauptsächlich Morgens, an einer starken Verschleimung, ich habe dagegen verschiedene ärztliche Mittel gebraucht, aber vergebens. Nach dem Gebrauche ¼ Flaschen des G. A. W. Mayer'schen  
**weissen Brust-Syrup**  
bin ich nun von diesem Uebel vollständig befreit und empfehle solchen in ähnlichen Fällen ganz angelegentlich, da derselbe sofort hilft.  
Hornburg a. Harz, 21. April 1871.  
C. F. Suthoff, Kaufmann.  
Nur allein echt bei  
**Fr. Speidel in Schorndorf.**

Schorndorf.  
Am Samstag den 9. Dezbr. sind sehr schöne halbenenglische  
**Milchschweine**  
zu haben bei  
Alt Brügel, Bäcker.

**Kranken jeder Art**  
sende ich auf portofreie Anfragen franco und unentgeltlich die 12. Aufl. der Schrift  
**Unschwere Hülfe allen Leidenden,**  
auf bewährte Heilkräfte der Natur gegründet.  
3 **William Becker** in Braunschweig

**Geldsorten-Cours.**

Br. Kassenscheine fl. —
Breuss. Friedrichsd. fl. 9. 58—59
Pistolen 9 fl. 40—42.
Holl. 10 fl. Stücke fl. 9. 53—55.
Dukaten fl. 5. 33—35.
20 Gros. Stücke fl. 9. 18½—19½.
Sovereigns fl. 11. 47—49.
Imperiales fl. 9. 42—44.
Dollars in Gold fl. 2. 24½—25½.

**Belehrungen und Aufgaben**  
über das Rechnen mit Dezimalbrüchen und mit den metrischen Maßen.

Dezimalbrüche sind solche Brüche deren Nenner nur Potenzen von 10 sind. Die Brüche  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{2}{100}$ ,  $\frac{15}{1000}$ ,  $\frac{2387}{10000}$  sind demnach Decimalbrüche.

Ihren Wesen nach unterscheiden sich die Dezimalbrüche durch nichts von den gemeinen Brüchen; dagegen gestattet der Umstand, daß ihre Nenner nur Zahlen sind wie 10, 100, 1000, 10000, 100000 u. s. w. eine bedeutende Vereinfachung in ihrer Schreibweise und im Rechnen mit denselben.

Was nun die Schreibweise dieser Brüche anbelangt so merke man sich hierüber folgendes: Der Nenner eines Dezimalbruchs wird nicht geschrieben, weil man ihn aus der eigenthümlichen Schreibart des Zählers leicht erkennen kann. Diese Eigenthümlichkeit ergibt am einfachsten durch genaue Betrachtung und Vergleichung folgender Beispiele: Statt  $\frac{1}{10}$  schreibt man 0,9 und spricht: Kein Ganzes, neun Zehntel oder Null Komma neun.

Statt  $\frac{23}{100}$  schreibt man 0,23 und spricht: Kein Ganzes, 23 Hundertel oder Null Komma zwei drei, statt  $\frac{153}{1000}$  schreibt man 0,153 und spricht u. s. w.  $\frac{2387}{10000} = 0,2387$ ;  $\frac{79586}{100000} = 0,79586$ ; ferner  $\frac{7}{100} = 0,07$ ;  $\frac{1}{1000} = 0,001$ ;  $\frac{8}{10000} = 0,0008$ ;  $\frac{25}{100000} = 0,00025$ ;  $\frac{735}{1000000} = 0,000735$  u. s. w.

Vergleiche man nun in den angeführten Beispielen die Anzahl der Nullen welche die verschiedenen Nenner haben mit der Anzahl der Stellen welche der Dezimalbruch nach dem Komma hat, so wird man finden, daß diese Stellenzahl stets gleich der Nullenzahl des Nenners ist. Der Dezimalbruch 0,009876 hat z. B. 6 Stellen nach dem Komma, folglich hat sein Nenner 6 Nullen und ist somit = 1000000; er wird daher ausgesprochen wie  $\frac{9876}{1000000}$ .

Mittels des bisher Angeführten und bei einiger Uebung in den folgenden Aufgaben wird nun Jedermann sich in Stand setzen können, Dezimalbrüche zu schreiben und auszusprechen.

Aufgabe: Schreibe folgende gemeine Brüche in der Form von Dezimalbrüchen:

$\frac{1}{10}$ ;  $\frac{21}{100}$ ;  $\frac{238}{1000}$ ;  $\frac{6523}{10000}$ ;  $\frac{89275}{100000}$ ;  $\frac{756083}{1000000}$ .  
Vertausche ferner die Nenner vorstehender 6 Brüche so oft miteinander, daß jeder der 6 Zähler nacheinander die sämtlichen Nenner der anderen Brüche erhält und schreibe sie als Dezimalbrüche, z. B.  $\frac{1}{100}$ ;  $\frac{21}{1000}$ ;  $\frac{238}{10000}$ ;  $\frac{6523}{100000}$  bis  $\frac{756083}{1000000}$  u. s. f.  
Aufgabe; Schreibe folgende Dezimalbrüche in der Form von gemeinen Brüchen: 0,7; 0,765; 0,9834; 0,63968; 0,583654; 0,09; 0,006; 0,00684; 0,000001; 0,0000021; 27,03; 248,064; 7,0058.

\*) Anmerkung. Eine Potenz ist die Zahl welche man erhält, wenn man irgend eine Zahl ein- oder mehrmals mit sich selbst multipliziert, z. B. 100 ist die 2te Potenz von 10, 1000 die dritte, 10000 die 4te, d. h. 10000 ist gleich 10 10 10 10 u. s. w. (Fortsetzung folgt.)

**Tagesneuigkeiten.**

**Berlin.** Nach einer Mittheilung der Allg. Mil. Ztg. ist es höchst wahrscheinlich, daß bei der künftigen Einführung eines neuen deutschen Infanteriegewehrs das Modell des deutschen Büchsenmachers Mauser (Oberamt, Württemberg) zu Grunde gelegt werden wird.

**Berlin.** Ueber den Konflikt zwischen Offizieren der Nymphen und Polizeimannschaften in Rio Janeiro bringt die Zeitschrift im neuen Reich eine Korrespondenz aus Rio vom 21. Okt. Es ergibt sich daraus, daß schon einige Tage vor dem 19. drei deutsche Kriegsmatrosen von der Nymphen plötzlich und, wie sie behaupteten, ohne Grund in einem Hause überfallen worden waren, die Matrosen hatten sich sehr energisch zur Wehr gesetzt und das Haus lange gegen mehr als 40 Polizeibeamte — eine in Rio sehr übel beleumtete Klasse — verteidigt, bis sie sich ergeben mußten. Sie wurden nach dem Gefängnis abgeführt, doch schon am nächsten Morgen entlassen. Es sollen auch Offiziere der Nymphen beim Baden von einem Haufen Polizeibeamter überfallen und nur durch die Energie des Kapitäns vor einem Angriff bewahrt worden sein. Die Lust war also schon schwül und das Weitere wahrscheinlich ein abgetarteter Akt der Rache für den ersten Konflikt. Dem Bericht über den Vorgang am 19. entnehmen wir folgendes: Am 19. Abends sah ein Seekadett der Nymphen, der das Lob eines besonnenen und wackeren jungen Mannes hat, mit 4 Deskoffizieren des Schiffes, dem Steuermann, Feuerwerker, Bootsmann und einem Maschinisten, in dem Hotel Central, einer anständigen Restauration,

wo sie zufällig zusammentrafen, friedlich beim Glase, sie sprachen deutsch, machten weder Lärm, noch erregten sie irgendwie Anstoß. Da traten einige gut gekleidete Männer ins Zimmer, die sich theils englisch, theils französisch unterhielten. Einer derselben verließ den Raum wieder, kehrte nach etwa 10 Minuten zurück, warf heftig die Thüre zu und stürzte schreiend und gestikulirend auf die deutschen Seeleute los, welche zugleich Geräusch vieler Stimmen vor der Thüre zu vernehmen glaubten. Die Deutschen hörten dem heftigen Mann, der jetzt portugiesisch sprach, zu, verstanden aber kein Wort von seinen Deklamationen. Plötzlich fuhr der Jörnige auf die Gläser der Deutschen, goß blitzschnell einige Reste des Getränkes zusammen, warf sie dem Maschinisten über den Kopf und gab ihm zugleich eine Ohrfeige. Dieser Deskoffizier hatte mit schweigender Verwunderung die Thätigkeit des Fremden ertragen, jetzt begriff er die Sachlage völlig und schlug den Friedensbrecher mit der Faust so gegen den Kopf, daß dieser rücklings überfiel und sich auf dem Boden wand. Sogleich sprangen die anderen Männer in Civillleidung auf die Deutschen ein, einer derselben pfliff, die Thüre wurde aufgerissen, etwa 25 bewaffnete Polizeibeamte und mindestens 50 andere Leute, die mit Todtschlägern und Messern bewaffnet waren, stürmen herein und im Nu entspann sich ein blutiger Kampf. Die dünne Stöße der Deutschen zerbrachen nach den ersten Hieben. Nur der Steuermann hatte einen kleinen Todtschläger aus Vorkaution in der Tasche, in Erinnerung an die frühere Schlägerei, die übrigen vier verteidigten sich mit den Stühlen. Dem Bootsmann, welcher der Thüre am nächsten war, gelang es sich loszumachen; er bemächtigte sich dort eines Säbels und schlug sich bis zum Landungsplatz durch wo ihn die Schurken verließen. Der Feuerwerker wurde erst von einem Franzosen angegriffen, schlug diesen aber mit einem Stuhle zu Boden, der in Stücke sprang. Auf den Seekadetten v. Stutterheim warfen sich zwei Polizeibeamte und ein brasilianischer Major. Der Kadett entriß einem der Angreifer einen Säbel und theilte dem Major eine klaffende Wunde quer über die Stirn zu, so daß dieser hinfiel. Nach diesem verwundete und warf er die beiden Polizeibeamten. Zuletzt aber, nach einem Kampf von fast einer halben Stunde mußten die Deutschen in dem engen Zimmer der Uebermacht erliegen. Der Feuerwerker und Maschinist wurde zu Boden geschlagen und abgeführt, der Steuermann schlug sich mit seinem Todtschläger bis zur Thüre durch. Hier aber brach er zusammen und wurde von den wüthenden Haufen mit Messern und Knütteln so lange zugebeut, bis sie den Besinnungslosen fortzuschleppen konnten. Der Seekadett blieb zuletzt allein im Kampfe zurück, mehrere scharfe Hiebe über den Kopf, vier Stöße in der rechten Hand hatten ihn jedoch gezwungen, den brasilianischen Säbel wegzwerfen, und die Polizeileute hieben, mit ihren Seitengewehren nun so lange auf ihn, bis er zusammenbrach und unter fortgesetzten Schlägen und Stößen in das Gefängnis getragen wurde. Dort wurde er mit den Deskoffizieren zusammengelegt; die zahlreichen scharfen Hiebwunden wurden ihnen verbunden. Es glückte Landeuten, Zutritt zu ihnen zu finden, und es ist Hoffnung, daß das Abenteuer ihnen keine tödtlichen Wunden hinterlassen hat. Andererseits haben aber die 5 Deutschen nach Angabe der hiesigen Zeitungen 15 von den Civilisten zu Boden geschlagen und 6 von den Strolchen der Polizei schwer verwundet.

In einem badischen Orte wurde vor nicht gar langer Zeit vom Auschweller bekannt gemacht: „Alle Diejenigen, welche Klauenfische haben, dürfen ihr Vieh nicht mehr in den Bach treiben.“ Das erlannt an jene andere Verkündigung: „Diejenigen, welche Hunde haben, müssen Maulkörbe tragen und wer mit brennender Pfeife das Vieh füttert, wird bestraft.“ Besser machte es ein badischer Bürgermeister im Murgthale an der württembergischen Grenze. Auf dessen Befehl mußte der Büttel ausschellen: „Wer einen wüthigen Hund trifft, soll ihn in's Württembergische jagen, daß sein Unglück geschieht.“

Inskript über Schweizerhäusern in Graubünden, Thurgau und anderen Cantonen:

- Des Hauses Zier
- Ist Keinschheit!
- Des Hauses Ehre
- Wahrheit!
- Des Hauses Wohlstand
- Thätigkeit!
- Des Hauses Segen
- Frömmigkeit!
- Des Hauses Glück
- Zufriedenheit!

# Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint wöchentlich 3mal, je Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnementspreis: vierteljährlich 30 fr., halbjährlich 1 fl., durch die Post bezogen im Oberamts-Bezirk Schorndorf vierteljährlich 38 fr., halbjährlich 1 fl. 16 fr. Insetate: Die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr.

N<sup>o</sup> 144. Donnerstag den 7. Dezember 1871.

**Bekanntmachungen.**

**Schorndorf.**  
**Bekanntmachung.**

Müller Karl Hinderer von Haubersbronn beabsichtigt (außer den Veränderungen an seinem Wasserwerk, über welche im Amtsblatt Nro. 121 Veröffentlichung erfolgte) auch an seinem Wehr eine Aenderung vorzunehmen, indem er die Wehrfalle um 2' abnehmen und dafür an dem Grund der Wehrfalle entfernbar Schwellen anbringen will.

Dies Bauvorhaben wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß, wer Einwendungen higegen machen wollte, dieselben bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen hat, widrigenfalls er es sich selbst zuschreiben müßte, wenn spätere Einwendungen keine Beachtung finden.

Während der oben genannten Frist können die Akten auf dem Rathhause zu Haubersbronn eingesehen werden.  
Den 6. Dezember 1871. Königl. Oberamt. Schindler.

Oberamt Schorndorf.

**Brandschadens-Umlage pro 1872.**

Unter Beziehung auf die K. Min.-Verf. v. 29. v. M. St.-M. Nr. 285 werden die betreffenden Geschäftsmänner aufgefordert, sich der Revision der Feuer-Versicherungsbücher rechtzeitig zu unterziehen und die Aenderungs-Ubersichten und Umlage-Urkunden längstens bis 15. Januar t. J. einzusenden.

Dabei wird unter Hinweisung auf den Normal-Erlass vom 11. Sept. 1855 Ziff. 2 daran erinnert, daß die von der Versicherung ausgenommenen Gebäudetheile sowohl im Feuerversicherungsbuch als in der Aenderungs-Ubersicht genau angegeben werden müssen.

Schorndorf den 6. Dezember 1871.

Königl. Oberamt. Schindler.

**Aufforderung**  
an die Eigenthümer von Gegenständen, welche wahrscheinlich gestohlen sind.

In der Befahrung der hier verhafteten Ehefrau des Tagelöhners Georg Sautter von Schornbach wurden verschiedene Gegenstände vorgefunden, bei denen ein rechtmäßiger Erwerb nicht zu vermuten ist, deren Eigenthümer aber bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnten.

- Es sind dieses
- 1 blecherne Küchenlaterne, 1 eiserner Hafen mit glasierter Ausfüllung (Gesundheitsgeschirr), 1 viertel- u. achteck-Simri, 1 Kupferhafen, 1 Schöpfblech und 1 Kaffeeschüssel, beide verzinkt, 1 eiserne Kadel, 1 Waschbecken, 1 Zuckerbüchse, 1 kleinerer Hafen mit Schweineschmalz, 1 Glas, 1 rustener Schurz, 1 gewürfeltes Handtuch, 1 Zeugleschurz, 1 blau gestreifter Rissen-Webergug, 1 schwarze Jacke, 1 Dunggabel.
- Ferner Karoffeln, rothe und gelbe Rüben (Bodenrüben), Hanf u. Flach, Brod, Butter, Hinds- u. Schweineschmalz.

Personen, welche solche Gegenstände vermessen, werden nun aufgefordert, hievon ungesäumt dem Oberamtsgerichte eine Anzeige zu machen.

Schorndorf den 2. Dezember 1871.  
K. Oberamtsgericht. Liefching.

**Revier Hohengehren.**  
**Steinbruch- u. Verpachtung.**

Nachdem die Pachtzeit sämtlicher Steinbrüche, Sand-, Thon-, Lehm- und Mergelgruben mit letztem d. M. zu Ende geht, werden die Pachtlichhaber aufgefordert, ihre ferneren Pachtgesuche inner 14 Tagen schriftlich hieher zu übergeben.  
Hohengehren den 5. Dez. 1871.  
K. Revieramt.

**Gerabstetten.**  
**Gläubiger-Aufruf.**

Karl August Leberer von hier, in Pittsburg sich aufhaltend, hat um Ausfolge seines Vermögens gebeten. Es werden deshalb etwaige Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.  
Den 5. Dez. 1871.  
Gemeinderath. Vorstand Scholz.

**Unterurba.**  
Dem Rosenwirth Wöhrle hier ist am 1. d. Mts. ein großer, langhaariger, weiß und grau gefleckter Hund zugelaufen, es ist derselbe von dem rechtmäßigen Eigenthümer

gegen Ersatz der Fütterungs- und Einrückungskosten binnen 8 Tagen bei zc. Wöhrle abzuholen, widrigenfalls anderweitig über den Hund verfügt werden würde.

Den 5. Dezember 1871.  
Schultheißenamt. Krieger.

**Amtsnotariats-Bezirk Beutelsbach.**  
**Gläubiger - Aufruf.**

Alle Diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirks theilhaftig sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei den betreffenden Ortsvorständen anzuzeigen:

- Beutelsbach. Wolf, alt Gabriel, Weingärtners Ehefrau, Realtheilung.
- Roth, alt Johannes, Weing. und Wittwer, Realtheilung.
- Nichelberg. Deustle, Jakob Fried. Wittwe von Berheim D.A. Eslingen, Realtheilg.
- Reutter, Adam, Weing. Ehefrau, Ev.-Th. Grunbach.
- Fischer, ig. Jakob Fried. Weing. Ev.-Thlg. Hottmann, Joh. Jakob Wgr., Realtheilg. Schenab.
- Zoller, Jakob, Leob. S. lediger Bauer von Baad, Realtheilung.
- Mühle, Joh. Friedrich gewesener Kanonier und Weingärtner, Realtheilg.
- Better, alt Conrad, Wgr., Berm.-Ueberg. Schorndorf den 5. Dezember 1871. K. Amts-Notariat. Zeitter.